

# **Technische Anschlussbedingungen Trinkwasser (TAB-W)**

der

**STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG  
(01.08.2017)**

**Inhaltverzeichnis:**

1. Geltungsbereich
2. Anmeldeverfahren
3. Abnahme / Inbetriebsetzung der Kundenanlage
4. Plombenverschlüsse
5. Trinkwasserhausanschluss
6. Hauseinführung
7. Messgeräte
8. Einsatz von Werkstoffen in der Kundeninstallationsanlage

## **1. Geltungsbereich**

(1) Diesen Technischen Anschlussbedingungen Trinkwasser, im folgenden TAB-W genannt, liegt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

(2) Sie gelten für das Versorgungsgebiet der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG (SWK), für die Planung, Erstellung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung von Kundenanlagen, die an das Trinkwasserversorgungsnetz der SWK angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

(3) Zweifel über Auslegung und Anwendung der TAB-W müssen vor Ausführung der Installationsarbeiten durch Rücksprache mit der SWK geklärt werden. Ausnahmen von den TAB-W sind zulässig, sofern sie von der SWK schriftlich bestätigt werden. In begründeten Einzelfällen kann die SWK Abweichungen von der TAB-W verlangen, wenn dies im Hinblick auf Personen- oder Sachgefahren notwendig ist.

(4) Die TAB-W gelten in Verbindung mit den DVGW-Richtlinien und DIN-Normen (insbesondere DIN 1988 bzw. DIN EN 806) in der zum Zeitpunkt der Installation geltenden Fassung.

(5) Änderungen und Ergänzungen der TAB-W geben die SWK in geeigneter Weise bekannt. Sie werden damit Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und der SWK. Insbesondere ist bei allen Reparaturen und Änderungen die jeweils letzte Fassung der TAB-W zu beachten.

(6) Der Kunde bzw. Anschlussnehmer ist verpflichtet, seine Anlagen entsprechend der TAB-W zu errichten, zu betreiben, zu ändern und/oder zu warten. Er veranlasst den von ihm beauftragten Fachbetrieb, dies umzusetzen.

(7) Sollte eine Anlage nicht den TAB-W, den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen entsprechen, kann die SWK die Trinkwasserversorgung bis zur Behebung der Mängel einstellen bzw. die Inbetriebnahme verweigern.

(8) Sollten bei der Planung oder Installation von Trinkwasseranlagen Unklarheiten auftreten, hat der Kunde sich umgehend mit der SWK in Verbindung zu setzen.

## **2. Anmeldeverfahren**

(1) Es ist das bei der SWK übliche Anmeldeverfahren unter Verwendung der Anmeldevordrucke einzuhalten. Die Anmeldung ist vor Beginn der Installationsarbeiten einzureichen. Installationsunternehmen, die nicht in das Installateurverzeichnis der SWK eingetragen sind, haben bei der Anmeldung einer Anlage eine Kopie des Installateurausweises ihres zuständigen Trinkwasserversorgungsunternehmens zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die Einzelanlage mit zu übergeben.

(2) Um das Versorgungsnetz, den Hausanschluss und die Messeinrichtungen leistungsgerecht auslegen zu können, sind auf der Anmeldung Angaben über die benötigte bzw. ggf. wegfallende Trinkwassermenge zu machen, aus denen die von der SWK vorzuhaltende Menge ermittelt und festgelegt werden kann.

(3) Fragen zur Ausführung der geplanten Anlage sind vor Beginn der Installationsarbeiten vom Installateur mit der SWK zu klären. Dies gilt insbesondere für die Festlegung der Bauart und Größe der einzubauenden Messeinrichtung.

(4) Dem Antrag zum Hausanschluss sind Angaben über die genaue Lage, Nutzungsart, Wasserbedarf (ggf. auch Löschwasserbedarf) sowie geeignete Lagepläne des Grundstücks und Grundrisspläne des zu versorgenden Objektes beizufügen. Daraufhin werden durch die SWK folgende Punkte festgelegt:

- Anschlussleistung und Dimension,
- Leitungstrasse von der Versorgungsleitung bis zum Gebäude,
- Ort und Art der Hauseinführung,
- Ausführung des Anschlussraumes.

(5) Der Anschlussnehmer haftet für die Richtigkeit seiner Angaben. Werden Anschlüsse auf Grund fehlerhafter Angaben falsch dimensioniert oder falsch hergestellt, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten eventuell notwendig werdender Änderungen.

### **3. Abnahme / Inbetriebnahme der Kundenanlage**

(1) Die Inbetriebsetzung (Zählersetzung und Freigabe der Wasserzufuhr durch die SWK) ist vom Installationsunternehmen mindestens 5 Arbeitstage vor dem gewünschten Termin per Antragsformular bei der SWK zu beantragen. Eine Terminabsprache erfolgt nach Eingang des Inbetriebsetzungsformulars. Durch die Inbetriebsetzung erfolgt keine Abnahme der Kundenanlage durch die SWK

(2) Eine Bearbeitung durch die SWK erfolgt ausschließlich bei Vorliegen vollständig ausgefüllter, vom verantwortlichen Fachmann unterschriebener und mit Firmenstempel versehener original Formularen, ggf. können sie vorab per Fax zugesandt werden. Dem Inbetriebsetzungsformular ist ein Strangschema über die Installation beizufügen. Der verantwortliche Fachmann des Installationsunternehmens bestätigt mit der Unterschrift auf dem Inbetriebsetzungsformular, dass die Kundenanlage nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt wurde.

(3) Die Abnahme einer durch ein Installateurunternehmen (VIU) errichteten bzw. instandgesetzten Kundenanlage erfolgt generell durch einen vom Kunden beauftragten Installateur.

(4) Sind zur Inbetriebsetzung einer Kundenanlage andere Kundenanlagen vorübergehend außer Betrieb zu setzen, hat die Information und Terminabstimmung mit den betroffenen Kunden durch den Installateur zu erfolgen. Sind zur

Wiederinbetriebnahme dieser anderen Kundenanlagen zusätzliche Arbeiten durch die SWK notwendig, so sind diese kostenpflichtig.

(5) Nach erfolgter Abnahme wird die zur Messung des Trinkwasserverbrauchs benötigte Messeinrichtung durch den Beauftragten der SWK eingebaut.

(6) Die Kundenanmeldung/der Zählereinbaubeleg ist durch den Kunden mittels Unterschrift zu bestätigen. Bei Nichtanwesenheit des Kunden kann diese Unterschriftsleistung durch den Installateur oder eine andere Person erfolgen, wenn diese dem Beauftragten der SWK eine vom Kunden dafür ausgestellte Vollmacht übergibt.

(7) Bei Bedenken der SWK gegen eine bestehende Inneninstallation wird die Kundenanlage bis zur vollständigen Klärung der Angelegenheit nicht in Betrieb genommen.

#### **4. Plombenverschlüsse**

(1) Anlagenteile, in denen nichtgemessenes Trinkwasser fließt, müssen von der SWK plombiert werden können. Das gleiche gilt auch für Anlagenteile, die aus tariflichen Gründen unter Plombenverschluss zu nehmen sind.

(2) Plombenverschlüsse der SWK dürfen vom Installateur nur mit vorheriger Zustimmung der SWK geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben ohne vorherige Zustimmung der SWK geöffnet werden. In diesem Fall ist die SWK unverzüglich unter Angabe der Gründe zu informieren.

(3) Wird vom Kunden oder vom VIU festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist das der SWK ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

(4) Haupt- und Sicherungstempel der geeichten oder beglaubigten Messeinrichtungen dürfen nach den eichrechtlichen Bestimmungen nicht entfernt oder beschädigt werden.

#### **5. Trinkwasserhausanschluss**

(1) Der Hausanschluss verbindet das Verteilungsnetz mit der Kundenanlage. Er besteht aus der Abgangsarmatur an der Versorgungsleitung, einer Absperrarmatur, der Hausanschlussleitung, der Mauerdurchführung und einer Absperrereinrichtung im Haus. Die Absperrarmatur kann Bestandteil der Abgangsarmatur (Ventilanbohrschelle) oder ein Schieber bzw. PE-Kugelhahn in der Anschlussleitung sein.

(2) Die Eigentumsgrenze zwischen SWK und Anschlussnehmer ist die Grundstücksgrenze zwischen öffentlichem und privatem Grund. Danach beginnt die Kundenanlage. Der Wasserzähler ist Eigentum der SWK, obwohl er sich bereits in der Kundenanlage befindet.

(3) Übergabeschächte und Anschlussschränke verbleiben im Eigentum des Anschlussnehmers.

(4) Bei der Planung des Trinkwasser-Hausanschlusses hat die sichere Versorgung im Vordergrund zu stehen. Es ist ein geeigneter Anschlussplatz gemäß DVGW Arbeitsblatt W 404 bzw. DIN 1988 auszuwählen, der sowohl die Belange des Kunden als auch die Belange der SWK hinsichtlich der Versorgungssicherheit und der späteren Unterhaltung des Hausanschlusses berücksichtigt. Besonderheiten bei der Gebäudeeinführung (wasserdichte Wanne o. ä.) sind der SWK mitzuteilen. Im Besonderen sind bei der Leitungsverlegung die Vorschriften der Arbeitsblätter W 333, W 400 und W 404 einzuhalten, hierbei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- geradlinige, rechtwinklige Verlegung von der Versorgungsleitung zum Gebäude;
- kürzester Weg, um eine möglichst geringe Länge zu gewährleisten;
- Überdeckung nach W 397, um eine frostfreie Tiefenlage (Rohrdeckung 1,25 m) zu gewährleisten;
- die Leitungstrasse darf nicht überbaut werden und ist auf einem beidseitigen Abstand zur Leitung von 2 Meter von tiefwurzelnden Pflanzungen (Bäume, Sträucher) freizuhalten. Eine kostenpflichtige Entfernung der Bepflanzung durch die SWK ist zulässig.

(5) Der Leitungsdurchmesser der Hausanschlussleitungen ist abhängig von dem jeweiligen Trinkwasserbedarf des anzuschließenden Gebäudes, der Zählergröße, der Anschlusslänge des Hausanschlusses sowie den Druckverhältnissen des Versorgungsnetzes.

(6) Die Hausanschlussleitung darf nicht in Lagerräume für wassergefährdende Stoffe eingeführt oder durchgeführt werden. Im Ausnahmefall ist für einen sicherheitstechnisch ausreichenden Schutz zu sorgen. Die Anschlussleitung ist in einen trockenen und gut belüfteten Raum (nach DIN 18012) unmittelbar an einer Außenwand des Gebäudes einzuführen. Der Anschlussraum muss über allgemein zugängliche Räume erreichbar, beleuchtet und frostfrei sein.

(7) Ein Potentialausgleich ist gemäß VDE 0100 und VDE 0190 sowie DVGW-Arbeitsblatt GW 190 bauseits von einem in ein Installateurverzeichnis eingetragenen Elektroinstallationsunternehmen herzustellen.

(8) Mit dem Anschlussnehmer wird ein Vertrag zur Herstellung des Hausanschlusses geschlossen. Die Herstellung des Hausanschlusses erfolgt in jedem Fall durch ein von der SWK beauftragtes Rohrleitungsbauunternehmen oder durch die SWK selbst. Die Anbohrung an der Versorgungsleitung sowie die Montage der Absperrarmatur und die Verlegung der Anschlussleitung werden von der SWK oder einer von ihr beauftragten Firma durchgeführt.

(9) Erdarbeiten auf Privatgrundstücken können bauseits erfolgen. Der Anschlussnehmer bzw. das von ihm beauftragte Unternehmen übernimmt für diesen Fall die Verantwortung für die von ihm ausgeführten Leistungen. Die für derartige Leistungen geltenden Normen, Regelwerke und Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten. Ein ordnungsgemäßer

Leitungsgrabenverbau ist in Abhängigkeit von den besonderen baulichen Gegebenheiten vor Ort und der Tiefe der Baugrube durchzuführen, dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Rohrgrabensohle muss eben und aus steinfreiem, sandigem Material bestehen. Bauschutt oder steinreiches Material ist bis auf eine Tiefe von 10 cm unter der Rohrunterkante durch eine Sandbettung zu ersetzen. Es kommt nur die Verlegung eines Mantelrohres in Frage. Die Dimensionierung des Mantelrohres ist mit der SWK abzustimmen. Die Verlegung bzw. das Einziehen des Produktrohres erfolgt durch die SWK oder ein von der SWK beauftragtes Rohrbaunternehmen. Das Mantelrohr ist bis zur Grundstücksgrenze zu verlegen. Das Rohr darf auf 20 cm Überdeckungshöhe nur mit Sand hinterfüllt werden und ist von Hand zu verdichten. Der Rohrgraben ist in mit bindigem Material zu verfüllen und so zu verdichten, dass Nachsetzungen ausgeschlossen sind.
- Die Verantwortung für sämtliche Rohrgrabenarbeiten ist von der ausführenden Firma zu tragen. Im Rohrgraben ist ca. 30 cm, senkrecht über der Rohrleitung ein blaues Trassenwarnband mit Aufschrift „Achtung Wasserleitung“ zu verlegen.

(10) Werden Trinkwasserleitungen bauseits verlegt, sind die Arbeitsraumbreiten freizuhalten. Baugerüste, Kräne, Schutt oder Baumaterial dürfen die Erd- und Rohrverlegearbeiten nicht behindern. Die Leitungstrasse muss von der Straße her gut zugänglich sein. Eine nachträgliche Überbauung der Hausanschlussleitung ist unzulässig. Weitere Möglichkeiten sind mit der SWK abzustimmen. Die Zugänglichkeit darf auf Dauer nicht durch Überpflasterung, Überpflanzung, Boden- oder Wandverkleidungen usw. beeinträchtigt werden. Die Vertragsfirmen haben sich Pläne über die Lage von Fremdleitungen bei den entsprechenden Stellen zu beschaffen. Bei Außentemperaturen unter 5 °C ist ein Verlegen der Hausanschlussleitung gemäß den Herstellervorgaben und den DVGW-Arbeitsblättern nur erlaubt, wenn Vorkehrungen zur Erwärmung des Rohrmateriales getroffen werden. Diese sind mit dem SWK-Fachbereichsleiter abzustimmen.

(11) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

(12) Eventuell notwendige Wasserzählerschächte, welche der Anschlussnehmer entsprechend § 11 AVBWasserV i. V. m. den ergänzenden Bedingungen zu errichten hat, müssen bauseits errichtet und instand gehalten werden sowie den anerkannten Regeln der Technik und den hygienischen Anforderungen entsprechen. Die Lage und weitere erforderliche Details sind mit der SWK im Vorfeld der Errichtung abzustimmen.

(13) Das Herstellen von Kernbohrungen/Mauerdurchbrüchen für die Hauseinführung kann von der SWK veranlasst werden. Es besteht aber die Möglichkeit dies durch den Anschlussnehmer ausführen zu lassen. Dies gilt auch für das ordnungsgemäße Verschließen der Mauerdurchführung.

(14) Die Hauseinführung ist kein Bestandteil des Hausanschlusses und steht im Eigentum des Hauseigentümers. Sie ist mit dem Einbau ein wesentlicher Bestandteil des Gebäudes.



Mit Einbau der Hauseinführung gehen das Eigentum und die Unterhaltspflicht auf den Hauseigentümer über.

(15) Der Anschlussnehmer hat insbesondere den zur Einführung des Hausanschlusses notwendigen Mauerdurchbruch an dem betroffenen Gebäude herzustellen. Dem Anschlussnehmer obliegt die Abdichtung des Mauerdurchbruchs nach Einführung der Hausanschlussleitung sowie die Abdichtung des Leerrohres, wenn ein solches zur Durchführung des Hausanschlusses eingesetzt wird.

(16) Sofern bei Neuanlagen die erforderlichen Planunterlagen nicht bereits durch den Bauherren oder den Architekten bei der SWK eingereicht wurden, sind Pläne (Lageplan M 1:1000 und ein Kellergrundriss – bei nichtunterkellerten Gebäude Erdgeschossgrundriss mit Entwässerungsanlagen M 1:100) der Angebotsaufforderung durch den Kunden beizufügen.

(17) Das vom Anschlussnehmer zur Verfügung gestellte Baufeld ist so vorzubereiten, dass die Arbeiten in kürzest möglicher Zeit und ohne Behinderung durch Dritte erfolgen können.

(18) Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Hierbei ist insbesondere DIN 18012 (Hausanschlusseinrichtungen) und DIN 18195 (Bauwerksabdichtungen) zu beachten. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, sich bzgl. der Schaffung der baulichen Voraussetzungen rechtzeitig mit der SWK abzustimmen.

(19) Kann zum vereinbarten Termin die Herstellung des Hausanschlusses aus Gründen, die vom Anschlussnehmer oder seinen Beauftragten zu vertreten sind, nicht erfolgen, hat er die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

(20) Zusatzgeräte wie z.B. Enthärtungs- oder Aufbereitungsanlagen sind unter Beachtung des Regelwerks, der hygienischen Anforderungen und ohne Auswirkung auf das öffentliche Versorgungsnetz zu errichten. Gleiches gilt für die Errichtung von Druckerhöhungsanlagen. Alle Zusatzgeräte sind mittels Antrag auf Inbetriebsetzung bei der SWK anzuzeigen.

(21) Kundeneigene Wasserversorgungsanlagen wie z.B. Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und Brauchwasserinstallationen sind unter Beachtung des Regelwerks und der hygienischen Anforderungen zu errichten und dürfen grundsätzlich nicht mit dem Trinkwasserversorgungsnetz verbunden werden. Die Leitungen einer kundeneigenen Wasserversorgung sind dauerhaft durch eine geeignete Markierung kenntlich zu machen. Die Entnahmestellen sind möglichst als Steckschlüssel-Auslaufventile auszuführen und mit einem entsprechenden Hinweisschild („kein Trinkwasser“) zu versehen. Die Errichtung solcher Anlagen ist mit dem Antrag auf Inbetriebsetzung bei der SWK anzuzeigen.

(22) Wesentliche Änderungen an bestehenden Kundenanlagen sind der SWK anzuzeigen.



(23) Es ist ein Potentialausgleich entsprechend VDE 0100 und VDE 0190 herzustellen. Diese Arbeit ist von einem zugelassenen Elektroinstallationsunternehmen im Auftrag des Abnehmers auszuführen.

## **6. Hauseinführung**

(1) Die Hausanschlussleitung wird durch eine bauseits einzubauende Hauseinführung in das Gebäude geführt. Bei nicht unterkellerten Gebäuden wird der Hausanschluss über eine Fußbodeneinführung in das Gebäude geführt. Der Einbau der Fußbodeneinführung erfolgt entsprechend der Einbauanleitung des Herstellers bauseits durch den Anschlussnehmer. Es sind ausschließlich Materialien der SWK zur Fußbodeneinführung zu verwenden. Die Lage der Einführung und weitere erforderliche Details sind mit der SWK im Vorfeld der Verlegung abzustimmen.

(2) Kann aufgrund nicht fachgerechtem Einbau der bauseits ausgeführten Hauseinführung die Anschlussleitung nicht oder nur mit erhöhtem Aufwand eingezogen werden, trägt der Anschlussnehmer die hieraus entstehenden Mehrkosten.

## **7. Messeinrichtung**

(1) Der Kunde hat für den Wasserzähler einen frostsicheren und jederzeit zugänglichen Platz hinter der Absperrvorrichtung der SWK zur Verfügung zu stellen an den die Messeinrichtungen so angebracht werden können, dass sie ohne besondere Hilfsmittel abgelesen bzw. geprüft werden können.

(2) Zum spannungsfreien Einbau des Wasserzählers wird von der SWK ein Wasserzähleranschlussbügel verbaut. Es ist vor und nach dem Zähler ein Freistromventil oder ein Kugelhahn einzubauen. Nach bzw. mit dem Ausgangskugelhahn sind ein Rückflussverhinderer, Filter und eine Absperrarmatur (Schrägsitzventil) einzubauen. Der Rückflussverhinderer kann auch als Kombiarmatur (KFR-Ventil) realisiert werden. Rückflussverhinderer und Filter unterliegen einer Inspektions- und Wartungspflicht des Kunden. Die SWK empfiehlt daher den Abschluss eines Inspektions- und Wartungsvertrages mit einem zugelassenen Installationsunternehmen.

(3) Die Dimensionierung der Messeinrichtung erfolgt unter Beachtung der Dimensionierungsgrundsätze des DVGW-Arbeitsblattes W406 bzw. der DIN 1988-3 / DIN EN 1717 durch die SWK.

(4) Vor der Installation des Hausanschlusses und des Zählerbügels müssen die endgültige Wandoberfläche sowie das endgültige Fußbodenniveau hergestellt sein.

## **8. Einsatz von Werkstoffen in der Kundeninstallationsanlage**

(1) Um den Anforderungen der DIN 50930-6 und DIN EN 12502 gerecht zu werden wird empfohlen bei Neu-Hausinstallationen keine schmelztauchverzinkten Eisenwerkstoffe einzusetzen.